

Arbeitsbedingte Hautkrankheiten der Berufskrankheit Nr. 5101

Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Unfallversicherung und Meldewege

Arbeitsbedingte Hauterkrankungen, insbesondere irritative oder allergische Handekzeme, zählen zu den häufigsten Berufskrankheiten (BK). Eine frühzeitige ärztliche Meldung kann helfen, Versicherte schneller adäquat zur versorgen und gesund im Beruf zu halten. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger – Unfallkassen und Berufsgenossenschaften – unterstützen dabei mit Maßnahmen zur Individualprävention (IP-Maßnahmen).

Welche Leistungsangebote hat die gesetzliche Unfallversicherung?

Die IP-Maßnahmen sind branchenspezifisch und orientieren sich an den jeweiligen Belastungsprofilen. Als besonders wirksam haben sich Hautschutzseminare und Hautsprechstunden gezeigt, wie sie zum Beispiel vom iDerm oder von der BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in besonderen Schulungs- und Beratungszentren (schu.ber.z) angeboten werden. Andere UV-Träger beraten direkt vor Ort an den Arbeitsplätzen. Dabei können Handschuhe sowie Hautschutz- und -pflegepräparate erprobt werden. In schweren Fällen kann eine stationäre berufsdermatologische Rehabilitation in spezialisierten Kliniken der Unfallversicherung erfolgen. In der Regel werden auch die Kosten der ärztlichen Behandlung einschließlich der dermatologischen Bassitherapie von den UV-Trägern übernommen. Die Behandlung ist außerbudgetär und für Versicherte zuzahlungsfrei.



Ärztliche BK-Anzeige: Wann und wie?

Ärztinnen und Ärzte sind gesetzlich verpflichtet, den begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer BK an den UV-Träger zu melden (§ 202 SGB VII). Die BK-Anzeige soll mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Formular F6000 „Ärztliche Anzeige bei Verdacht auf eine Berufskrankheit“ erfolgen und wird zurzeit mit 20,53 Euro vergütet. Hinweise zum Vorliegen eines begründeten BK-Verdachts enthält die DGUV-Datenbank „BK-Informationen für Ärztinnen/Ärzte“ auf www.dguv.de/bk-info/index.jsp. Von einer BK-Anzeige kann nur dann



abgesehen werden, wenn definitiv Gewissheit besteht, dass diese BK bereits ärztlich gemeldet ist.

Bei der BK-Nr. 5101 ist ein Verdacht erst bei einer schweren oder wiederholt rückfälligen Hautkrankheit begründet. Kriterien dafür sind – verkürzt gesagt – Therapieresistenz auch unter IP-Maßnahmen über sechs Monate oder mindestens drei Krankheitsschübe (siehe auch Bamberg Empfehlung auf www.dguv.de, Webcode p010196). Bei einer BK-Anzeige durch Dermatologinnen und Dermatologen soll zusätzlich auch der Hautarztbericht F6050 erstattet werden (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Vertrag Ärzte/UV-Träger). Damit erhält der UV-Träger viele wichtige Informationen, die in der einseitigen BK-Anzeige nicht enthalten sind, die für die gezielte Einleitung von individualpräventiven Maßnahmen jedoch benötigt werden.

Frühmeldung zur Prävention

Durch die Dermatologie

Bereits bei der bloßen Möglichkeit einer arbeitsbedingten Verursachung der Erkrankung sollte unabhängig vom Schweregrad der Hauterkrankung der Hautarztbericht (F6050) erstattet werden. Dies ermöglicht frühzeitige präventive Maßnahmen durch den UV-Träger. Die Berichtsgebühr in Höhe von 67,42 Euro umfasst auch die Untersuchung und Beratung. Nach Meldung mit einem Hautarztbericht ist eine spätere BK-Anzeige dann nicht mehr nötig.

Durch die Arbeits- und Betriebsmedizin

Eine betriebsärztliche Meldung mit dem Formular F6060 sollte immer dann erfolgen, wenn behandlungsbedürftige Hautveränderungen im Sinne der BK-Nr. 5101 vorliegen und eine dermatologische Vorstellung empfohlen oder bereits veranlasst wurde. Die UV-Träger können dann die Steuerung des weiteren Heilverfahrens übernehmen und gegebenenfalls selbst die erforderliche hautärztliche Untersuchung veranlassen.

Darüber hinaus ist eine Meldung auch dann angezeigt, wenn nach betriebsmedizinischer Erfahrung

abzusehen ist, dass die eingeleiteten betrieblichen Präventionsmaßnahmen im konkreten Einzelfall nicht zur Abheilung führen und weitere Maßnahmen der UV-Träger erforderlich erscheinen. Der Bericht wird derzeit mit 30 Euro vergütet.

Durch Hausärztinnen und Hausärzte

Nach dem Vertrag Ärzte/UV-Träger sind alle kassenärztlich tätigen Ärzte verpflichtet, Versicherte mit krankhaften Hautveränderungen unverzüglich zur dermatologischen Abklärung zu überweisen, sofern die Möglichkeit besteht, dass die Beschwerden durch berufliche Einwirkungen im Sinne der BK-Nr. 5101 verursacht oder verschlimmert wurden (§ 41 Abs. 1).

Ist eine dermatologische Vorstellung nicht möglich, etwa aufgrund von Aufnahmestopps in regionalen dermatologischen Praxen, wird die direkte Information an den zuständigen UV-Träger empfohlen.

Wie und an wen ist zu melden?

Meldungen können postalisch oder digital über KIM-UV oder das DGUV-Serviceportal <https://serviceportal-uv.dguv.de> (Menüpunkt „Leistungserbringende“) erfolgen. Der zuständige UV-Träger richtet sich nach der letzten gefährdeten Tätigkeit: Berufsgenossenschaften für die gewerbliche Wirtschaft, Unfallkassen für öffentliche Einrichtungen, SVLFG für Landwirtschaft. Für Beamte gelten Sonderregelungen.



Autor

Steffen Krohn

Abteilung Berufskrankheiten
Hauptabteilung Versicherung und Leistungen

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e. V. (DGUV)

Glinkastraße 40, 10117 Berlin
Internet: www.dguv.de